

Aktenzeichen: 4 AZR 707/79

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 28. April 1982
4 AZR 707/79

I. Arbeitsgericht München Urteil vom 6. Juli 1977
24 Ca 181/77

II. Landesarbeitsgericht München Urteil vom 14. Mai 1979
8 Sa 909/77

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Ja

Entscheidungsstichwort:

Eingruppierung von Vorzimmerdamen

Gesetz: BAT 1975 §§ 22, 23; Anlage 1a VergGr. V b Fallgruppe 1c, VergGr. V c Fallgruppe 1a (Abteilungssekretärin in einer wissenschaftlichen Einrichtung)

- Leitsätze:
1. Sofern nicht spezielle Tätigkeitsmerkmale wie die für den Schreibdienst oder den Fremdsprachendienst heranzuziehen sind, gelten für Angestellte mit Aufgaben von Vorzimmerdamen und vergleichbaren Tätigkeiten die allgemeinen tariflichen Tätigkeitsmerkmale für den Verwaltungsdienst.
 2. Arbeitsvorgänge können bei solchen Angestellten die Vorarbeiten für Besprechungen und sonstige Veranstaltungen, die Führung des Terminkalenders, die Postverteilung sowie die Büroleitung sein.
 3. Bei der Vorbereitung auswärtiger Veranstaltungen kann die Beschaffung von Dienstreisegenehmigungen, Fahrkarten und Übernachtungsgelegenheiten Zusammenhangstätigkeit sein.



Verkündet am
28. April 1982

Haust,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 28. April 1982 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Steingen und Koerner für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts München vom 14. Mai 1979 - 8 Sa 909/77 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.



V o n R e c h t s w e g e n !
[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin steht seit dem 1. Oktober 1969 in den Diensten der Beklagten und wird als Abteilungssekretärin der Physikalisch-Technischen Abteilung beschäftigt. Die Parteien haben einzelvertraglich die Geltung des BAT und der diesen ändernden und ergänzenden tariflichen Bestimmungen vereinbart. Seit dem 1. Januar 1973 wird die Klägerin nach VergGr. V c BAT vergütet. Ihr unterstehen zwei Schreibkräfte und eine Hilfskraft, die von der Klägerin eingeteilt und überwacht werden. Ihnen gegenüber ist die Klägerin weisungsberechtigt.

Die Physikalisch-Technische Abteilung ist von der Beklagten eingerichtet worden, um technische Großgeräte zentral organisatorisch zusammenzufassen und so eine möglichst hohe Verfügbarkeit und rationelle Auslastung im Rahmen der eigenen Forschungs- und Entwicklungsarbeiten sowie bei den Forschungsvorhaben der anderen Abteilungen zu gewährleisten. In diesem Sinne werden von der Physikalisch-Technischen Abteilung zur Bereitstellung verschiedener Strahlenarten ein Forschungsreaktor sowie mehrere Beschleuniger nebst einem Labor betrieben. Sowohl bei der Nutzung des Forschungsreaktors als auch bei der Benutzung der Beschleuniger arbeitet die Beklagte eng mit zahlreichen außenstehenden Institutionen zusammen, insbesondere mit Instituten der Münchener Universitäten, dem Max-Planck-Institut sowie dem Bundesgesundheitsamt. Die Tätigkeit der wissenschaftlichen Mitarbeiter der Physikalisch-Technischen Abteilung findet ihren Niederschlag in zahlreichen Publikationen, die vorwiegend in englischer Sprache abgefaßt sind, in Dissertationen, Diplomarbeiten so-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



wie in der Entwicklung von Verbesserungen und patentfähigen Erfindungen.

Die Klägerin hat innerhalb der mit 67 Mitarbeitern ausgestatteten Physikalisch-Technischen Abteilung die nachfolgenden Aufgaben, die jeweils zu dem angegebenen Prozentsatz ihre Arbeitszeit in Anspruch nehmen:

- | | |
|---|-------------|
| 1. Vorarbeiten für Besprechungen und Veranstaltungen | 25 v.H., |
| 2. Führung des Terminkalenders | 10 v.H., |
| 3. Besucherempfang | 5 v.H., |
| 4. Postverteilung | 20 v.H., |
| 5. Verteilung der Arbeit an die Schreibkräfte und deren Überwachung | 20 v.H. und |
| 6. allgemeine Bürotätigkeit | 20 v.H. |

Nachdem sie die Klageforderung mit Schreiben vom 12. August 1976 erfolglos geltend gemacht hatte, hat die Klägerin mit der Klage die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten begehrt, an sie ab 1. Dezember 1975 Vergütung nach VergGr. V b BAT zu zahlen. Sie hat die Auffassung vertreten, ihre Tätigkeit erfordere gründliche und vielseitige Fachkenntnisse sowie überwiegend selbständige Leistungen. Demgemäß stehe ihr nach den tariflichen Bestimmungen über den Bewährungsaufstieg ab 1. Dezember 1975 die eingeklagte Vergütung zu. Für die Vorarbeiten zur Teilnahme des Abteilungsleiters und anderer wissenschaftlicher Mitarbeiter an Veranstaltungen benötige sie Kenntnisse der jeweiligen fachlichen Thematik zwar nicht in der fachwissenschaftlichen, wohl aber in der Laiensphäre, außerdem die Fähigkeit, die entsprechenden fachlichen Zusammenhänge zu überschauen. Auch die Aufgaben der jeweils in Betracht kommenden Ausschüsse müsse sie kennen. Bei der Führung des Terminkalenders benötige sie über die allgemeinen büromäßigen Kenntnisse hinaus sol-



- 4 -

che über die Inhalte der verschiedenen Arbeiten und die jeweiligen Prioritäten. So müsse sie jeweils wissen, wer mit dem betreffenden Thema fachlich befaßt sei und deswegen zu den Besprechungen hinzugezogen werden müsse. Bei den Besprechungen müsse sie beurteilen, wie dringlich die Angelegenheiten seien und wer zu der jeweiligen Besprechung hinzuzuziehen sei. Dabei müsse sie ihre Kenntnisse über die Anlagen der Abteilung und die darin laufenden fachlichen Vorhaben und Versuche einsetzen. Weiter habe sie beim Besucherempfang die jeweils benötigten Unterlagen vorzulegen. Auch dabei benötige sie neben allgemeinen Büro- und Organisationskenntnissen solche über die Arbeit und die Arbeitszusammenhänge in der Abteilung. Dasselbe gelte für die Postverteilung. Die im Sekretariat zu schreibenden Texte müßten großenteils in Fachenglisch aus den Bereichen der Reaktortechnologie, der Kernphysik, der Festkörperphysik und anderen Fachgebieten gefertigt werden. Auch auf die Dringlichkeit der jeweils zu schreibenden Texte habe sie zu achten. Für die entsprechende fachliche Korrespondenz erhalte sie oft nur kurze, allgemein gehaltene Angaben. Die Texte habe sie dann nach eigener Formulierung zu schreiben oder schreiben zu lassen, u.a. auch an internationale Organisationen. Da ihre Tätigkeit immer unverändert geblieben sei, müsse berücksichtigt werden, daß bei ihr vor dem 1. Januar 1975 eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit angenommen werden müsse. Demgemäß hat die Klägerin beantragt

festzustellen, daß die Tätigkeit der Klägerin für die Beklagte mit Wirkung vom 1.12.1975 nach Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 1c einzugruppieren und zu vergüten ist.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, für das Klagebegehren gebe es keine Rechtsgrundlage. Die Tätigkeit der Klägerin entspreche nicht den Merkmalen der VergGr. V c BAT, so daß schon deswegen ein Bewährungsaufstieg in die VergGr. V b BAT rechtlich nicht möglich sei. Schon aus dem eigenen Sachvortrag der Klägerin ergebe sich, daß von ihr selbständige Leistungen im tariflichen Sinne nicht erbracht würden und aufgrund ihrer Aufgabenstellung auch nicht erbracht werden könnten. Daran ändere nichts, daß die Klägerin selbständig im allgemeinen sprachlichen Sinne zu arbeiten habe. Besonders deutlich werde das bei der Führung des Terminkalenders und beim Besucherempfang. Dasselbe gelte aber auch für die Postverteilung, die Schreibtätigkeit und die allgemeine Bürotätigkeit der Klägerin. Auf das vor dem 1. Januar 1975 geltende Tarifrecht könne sich die Klägerin nicht berufen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und den Streitwert auf 6.177,60 DM festgesetzt. In der Berufungsinstanz hat die Klägerin ergänzend die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten begehrt, die Nachzahlungsbeträge mit 4 v.H. zu verzinsen. Das Landesarbeitsgericht hat bei unverändertem Streitwert unter teilweiser Abänderung des arbeitsgerichtlichen Urteils für den Anspruchszeitraum ab 1. Februar 1976 nach den von der Klägerin in der Berufungsinstanz gestellten Anträgen erkannt und im übrigen ihre Berufung zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte, soweit die Klägerin in der Berufungsinstanz erfolgreich war, ihren Klageabweisungsantrag weiter. Die Klägerin, die selbst keine Revision eingelegt und ihre Zinsforderung auf die Zeit seit Klagezustellung (17. Januar 1977) beschränkt hat, beantragt Zurückweisung der Revision.



Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet. Sie führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht. Mit der vom Landesarbeitsgericht gegebenen Begründung kann dem Begehren der Klägerin nicht entsprochen werden.

In mißverständlicher und zugleich fehlerhafter Weise begehrt die Klägerin mit der Klage ihre "Eingruppierung" in die VergGr. V b BAT, wobei sie diesen Antrag auch noch in unzulässiger Weise auf eine bestimmte Fallgruppe bezieht und beschränkt (vgl. dazu das Urteil des Senats vom 9. Juli 1980 - 4 AZR 579/78 -, AP Nr. 14 zu § 23 a BAT, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt, mit weiteren Nachweisen). Nach ihrem gesamten Sachvorbringen und ihren ergänzenden Ausführungen in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat steht jedoch fest, daß die Klägerin in Wahrheit die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten begehrt, an sie ab 1. Dezember 1975 Vergütung nach VergGr. V b BAT zu zahlen. Damit handelt es sich bei der vorliegenden Klage um eine der im öffentlichen Dienst allgemein üblichen Eingruppierungsfeststellungsklagen. An der Zulässigkeit dieser auch in die Zukunft gerichteten Klage ändert der Umstand nichts, daß es sich bei der Beklagten um eine staatlich geförderte juristische Person des Privatrechts handelt.

Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts und dem Inhalt des dem Arbeitsgericht vorgelegten schriftlichen Arbeitsvertrages der Parteien gilt zwischen ihnen der BAT mit den ihn



ändernden und ergänzenden tariflichen Bestimmungen als Vertragsrecht. Damit kommt es für die Bestimmung der Vergütung der Klägerin darauf an, ob die Hälfte ihrer Arbeitszeit ausmachende Arbeitsvorgänge den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. V b BAT entsprochen haben (§ 22 Abs. 1 und Abs. 2 Unterabs. 1 und Unterabs. 2 Satz 1 BAT n.F.). Dabei ist von dem von der Rechtsprechung des Senats entwickelten Begriff des Arbeitsvorganges auszugehen, worunter eine unter Hinzurechnung der Zusammenhangstätigkeiten und bei Berücksichtigung einer sinnvollen, vernünftigen Verwaltungsübung nach tatsächlichen Gesichtspunkten abgrenzbare und rechtlich selbstständig zu bewertende Arbeitseinheit der zu einem bestimmten Arbeitsergebnis führenden Tätigkeit eines Angestellten zu verstehen ist (vgl. das Urteil des Senats vom 25. November 1981 - 4 AZR 305/79 -, zur Veröffentlichung in der Fachpresse bestimmt, mit weiteren Nachweisen).

Das Landesarbeitsgericht betrachtet als Arbeitsvorgänge der Klägerin ihre Vorarbeiten für Besprechungen und Veranstaltungen, die Führung des Terminkalenders, den Besucherempfang, die Postverteilung sowie die Überwachung der Schreibkräfte unter Einschluß der allgemeinen Bürotätigkeit. Diese Beurteilung des Landesarbeitsgerichts ist im wesentlichen zutreffend. Bei dem Begriff des Arbeitsvorganges handelt es sich um einen feststehenden, abstrakten und von den Tarifvertragsparteien vorgegebenen Rechtsbegriff, dessen Anwendung durch die Tatsachengerichte in vollem Umfang durch das Revisionsgericht überprüft werden kann. Daraus folgt zugleich die weitere Befugnis des Revisionsgerichts, die Arbeitsvorgänge eines Angestellten selbst und abweichend von den Tatsachengerichten zu bestimmen (vgl.



auch dazu das Urteil des Senats vom 25. November 1981 - 4 AZR 305/79 -, zur Veröffentlichung in der Fachpresse bestimmt, mit weiteren Nachweisen).

Demgemäß sieht der Senat aufgrund der Feststellungen der Vorinstanzen als Arbeitsvorgänge der Klägerin ihre Aufgaben

- a) bei den Vorarbeiten für Besprechungen und Veranstaltungen,
- b) der Führung des Terminkalenders,
- c) beim Besucherempfang,
- d) bei der Postverteilung,
- e) beim eigenen Schreibdienst und
- f) bei der Büroleitung unter Einschluß der Verteilung des Schreibwerkes an die weiteren Schreibkräfte und deren Überwachung

an. In sachlicher Übereinstimmung mit dem Landesarbeitsgericht sieht der Senat als Arbeitsergebnisse an beim Arbeitsvorgang zu a) die abschließende organisatorisch-technische Vorbereitung der Besprechungen und Veranstaltungen, beim Arbeitsvorgang zu b) die inhaltlich richtige, sachgerechte und lückenlose Führung des Terminkalenders, beim Arbeitsvorgang zu c) die Vorbereitung des Besucherempfanges und beim Arbeitsvorgang zu d) die Verteilung der ankommenden Postsendungen an diejenigen, für die sie jeweils innerhalb der Physikalisch-Technischen Abteilung bestimmt sind. Alle diese Aufgaben erledigt die Klägerin allein und alleinverantwortlich, so daß insoweit Verwaltungsübung und Zusammenhangstätigkeiten jeweils feststehen. Alle diese Aufgaben der Klägerin sind auch jeweils tatsächlich abgrenzbar und tarifrechtlich selbständig bewertbar.

Hingegen muß im Gegensatz zur Rechtsauffassung des Landesarbeitsgerichts die eigene Schreib-

tätigkeit der Klägerin als selbständiger Arbeitsvorgang betrachtet werden. Dabei ist Arbeitsergebnis die Erstellung des ihr zur Erledigung übertragenen Schreibwerkes, wobei Verwaltungsübung und Zusammenhangstätigkeiten ebenfalls feststehen. Auch dieser Aufgabenkreis der Klägerin ist tatsächlich abgrenzbar. Entscheidend ist im übrigen, daß für ihn besondere tarifliche Tätigkeitsmerkmale gelten (vgl. die Merkmale für Angestellte im Schreib- und Fernschreibdienst im Teil II N der Anlage 1a zum BAT), so daß insoweit eine gesonderte rechtliche Beurteilung von den Tarifvertragsparteien selbst zwingend vorgeschrieben wird. Etwas anderes könnte nur dann gelten, wenn die Schreibarbeiten der Klägerin ihrerseits nur Zusammenhangstätigkeiten im Bereiche anderer ihr übertragener Aufgaben wären (vgl. dazu das Urteil des Senats vom 14. Februar 1979 - 4 AZR 414/77 -, AP Nr. 15 zu §§ 22, 23 BAT 1975, mit weiteren Nachweisen). Anhaltspunkte hierfür liegen jedoch nach den bisherigen Feststellungen der Vorinstanzen nicht vor.

Bei dem in der Büroleitung bestehenden Arbeitsvorgang zu f) ist Arbeitsergebnis die Organisation und Überwachung des gesamten Bürobetriebes durch die Klägerin in der Art eines Büroleiters oder Kanzleivorstandes. Hierzu gehört begrifflich auch die Zuweisung des Schreibwerkes an die weiteren der Klägerin unterstellten Schreibkräfte sowie deren Überwachung. Auch insoweit stehen Verwaltungsübung und Zusammenhangstätigkeiten fest, da die Klägerin auch diese Aufgabe allein und alleinverantwortlich wahrnimmt. Auch sie ist tatsächlich abgrenzbar und tariflich selbständig bewertbar.

Die hierzu erhobenen Einwendungen der Revision greifen nicht durch. Entgegen der Meinung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht den Rechtsbe-



griff des Arbeitsvorganges nicht verkannt. Zwar spricht es in seinen Entscheidungsgründen an einer Stelle von "5 Gruppen von Arbeitsvorgängen" und verwendet damit einen Rechtsbegriff, den der BAT neuer Fassung und die dazu ergangene höchst-richterliche Rechtsprechung nicht kennen, und der zudem geeignet ist, den Eindruck zu erwecken, als enthalte der BAT für den Arbeitsvorgang nebeneinander unterschiedliche Rechtsbegriffe (vgl. dazu das Urteil des Senats vom 12. August 1981 - 4 AZR 15/79 -, zur Veröffentlichung in der Fachpresse bestimmt, mit weiteren Nachweisen). Gleichwohl verbleibt jedoch das Landesarbeitsgericht jedenfalls bei seiner entsprechenden und weitgehend zutreffenden Subsumtion beim tarifgerechten Rechtsbegriff des Arbeitsvorganges im Sinne der Senatsrechtsprechung. Die Revision kann auch nicht erfolgreich einwenden, beim ersten Arbeitsvorgang der Klägerin stehe das Arbeitsergebnis nicht fest. Dieses besteht vielmehr, wie auch das Landesarbeitsgericht mit Recht annimmt, in der Durchführung aller Arbeiten der Klägerin, die notwendig sind, um Besprechungen und Veranstaltungen auf der Büroebene so vorzubereiten, daß sie ohne technische Mängel und reibungslos ablaufen. Entgegen den Ausführungen der Revision ist es auch keineswegs fehlerhaft, wenn das Landesarbeitsgericht hierbei die Beschaffung von Dienstreisegenehmigungen, Fahrkarten und Übernachtungsgelegenheiten als Zusammenhangstätigkeiten ansieht, denn diese Aufgaben gehören zu einer sinnvollen und zweckentsprechenden Vorbereitung von auswärtigen Tagungen, Konferenzen und vergleichbaren Veranstaltungen. Dasselbe kann je nach den Umständen auch für die entsprechende Korrespondenz zutreffen (vgl. auch dazu das Ur-



teil des Senats vom 14. Februar 1979 - 4 AZR 414/77 -, AP Nr. 15 zu §§ 22, 23 BAT 1975, mit weiteren Nachweisen).

Unstreitig ist die Klägerin auch mit fremdsprachlichen Aufgaben beschäftigt worden. In welchem zeitlichen Ausmaß und in welcher Weise das geschieht, wird jedoch weder vom Landesarbeitsgericht noch von der Klägerin selbst näher ausgeführt. Für entsprechende Übersetzungsaufgaben bzw. fremdsprachliche Schreibaufgaben können die besonderen Tätigkeitsmerkmale für Angestellte im Fremdsprachendienst der Länder in Betracht kommen (Teil IV A der Vergütungsordnung). Soweit sie für Aufgaben der Klägerin heranzuziehen sind, wird das Landesarbeitsgericht zu beachten haben, daß derartige Aufgaben wegen des rechtlichen Zwanges zu eigenständiger tarifrechtlicher Bewertung durch die Tarifvertragsparteien nicht anderen Arbeitsvorgängen zugeschlagen werden können, es sei denn, es handele sich um Zusammenhangstätigkeiten (vgl. auch hierzu das vorgenannte Urteil des Senats vom 14. Februar 1979 - 4 AZR 414/77 -, AP Nr. 15 zu §§ 22, 23 BAT 1975, mit weiteren Nachweisen).

Soweit also nicht aus den dargelegten Gründen die tariflichen Tätigkeitsmerkmale für Angestellte im Fremdsprachendienst der Länder (Teil IV A der Anlage 1a zum BAT) bzw. diejenigen für Angestellte im Schreib- und Fernschreibdienst (daselbst Teil II N) herangezogen werden müssen, die übrigens Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V c BAT nicht enthalten, kommen, wie das Landesarbeitsgericht mit Recht annimmt, für die Aufgaben der Klägerin nur die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V b BAT Fallgruppe 1c in Betracht, wonach zu vergüten sind

Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, de-



- 12 -

ren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert, nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 1a.

Dabei verkennt der Senat nicht, daß diese auf eigentliche Verwaltungsaufgaben zugeschnittenen tariflichen Tätigkeitsmerkmale Aufgaben, wie sie die Klägerin zu erledigen hat, ebenso wie vergleichbaren Aufgaben von Vorzimmerdamen nur unzureichend gerecht werden. Während es nämlich im allgemeinen Verwaltungsdienst entscheidend auf die Kenntnis von Gesetzen, Verwaltungsvorschriften oder tariflichen Bestimmungen ankommt (vgl. die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. VII BAT Fallgruppe 1b), werden bei Aufgaben wie denjenigen der Klägerin in erster Linie organisatorische Fähigkeiten, Gewandtheit, Verhandlungstalent, Geschick im Umgang mit Menschen und daneben büro- und schreibtechnische Qualifikationen verlangt, die in den allgemeinen tariflichen Merkmalen für den Verwaltungsdienst nur ungenügend Berücksichtigung finden. Gleichwohl kommt nach dem Willen der Tarifvertragsparteien diesen Tätigkeitsmerkmalen eine allgemeine Auffangfunktion zu, so daß sie bis zur Einführung spezieller Tätigkeitsmerkmale durch die Tarifvertragsparteien jedenfalls wie in anderen Vergleichsfällen (vgl. das Urteil des Senats vom 31. März 1982 - 4 AZR 1099/79 -, zur Veröffentlichung vorgesehen, mit weiteren Nachweisen) auch vorliegend anzuwenden sind.

Danach kann die Klage nur begründet sein, wenn im Sinne der Merkmale der VergGr. V c BAT Fallgruppe 1a 50 v.H. der Arbeitszeit der Klägerin ausmachende Arbeitsvorgänge gründliche und viel-

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



seitige Fachkenntnisse und ihrerseits jeweils zu 50 v.H. die Erbringung selbständiger Leistungen erfordern (vgl. die Urteile des Senats vom 25. November 1981 - 4 AZR 305/79 -, zur Veröffentlichung in der Fachpresse bestimmt, und 28. März 1979 - 4 AZR 446/77 -, AP Nr. 19 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Dabei fordert das Tarifmerkmal der "gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse" gegenüber dem der in niedrigeren Vergütungsgruppen geforderten "gründlichen Fachkenntnisse" eine Erweiterung der Fachkenntnisse dem Umfange, d.h. der Quantität nach (vgl. auch hierzu das Urteil des Senats vom 25. November 1981 - 4 AZR 305/79 -, zur Veröffentlichung in der Fachpresse bestimmt, mit weiteren Nachweisen). Dabei sind alle von der Klägerin benötigten Fachkenntnisse zu berücksichtigen. Das gilt beispielsweise für die Fachkenntnisse der Klägerin auf naturwissenschaftlichem Gebiet, im Bereiche der Betriebsanweisungen, der Strahlenschutzverordnung, der Werkchutzverordnung und in der englischen Sprache, aber auch für ihre organisatorischen und Verwaltungskenntnisse sowie das bei ihrer Tätigkeit bedeutsame Erfahrungswissen (vgl. dazu die Urteile des Senats vom 31. März 1982 - 4 AZR 1099/79 - und vom 7. Oktober 1981 - 4 AZR 225/79 -, beide zur Veröffentlichung vorgesehen sowie vom 3. Juni 1981 - 4 AZR 1118/78 -, zur Veröffentlichung in der Fachpresse bestimmt, mit weiteren Nachweisen).

Mit Recht rügt die Revision, daß es zweifelhaft erscheint, ob das Landesarbeitsgericht vom zutreffenden Rechtsbegriff der "gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse" ausgegangen ist. In seinen Ausführungen fehlt es nämlich an einer Begriffsbestimmung und insbesondere an der tariflich gebotenen Abgrenzung von den "gründlichen Fachkenntnissen" der niedrigeren Vergütungsgruppen. Erschwert wird die revisionsgerichtliche Überprüfung des Senats noch dadurch, daß



das Landesarbeitsgericht in seine entsprechende Beurteilung ohne rechtliche Notwendigkeit auch noch die gründlichen, umfassenden Fachkenntnisse der VergGr. V b BAT Fallgruppe 1a einbezogen hat. Jedenfalls kann die entsprechende tarifrechtliche Beurteilung des Landesarbeitsgerichts aber deswegen keinen Bestand haben, weil es bei seiner Subsumtion bei den Aufgaben der Klägerin im Bereiche der Vorbereitung von Tagungen und Besprechungen (Arbeitsvorgang zu a), der Führung des Terminkalenders (Arbeitsvorgang zu b) und der Postverteilung (Arbeitsvorgang zu d) jeweils gründliche Fachkenntnisse ausreichen läßt, während die tariflichen Tätigkeitsmerkmale gründliche und vielseitige Fachkenntnisse verlangen und damit höhere Anforderungen stellen.

Tarifgerecht und in Übereinstimmung mit der Senatsrechtsprechung sieht das Landesarbeitsgericht in seinen entsprechenden allgemeinen einleitenden Ausführungen als "selbständige Leistungen" im Sinne des Tarifmerkmals das selbständige Erarbeiten von Ergebnissen unter Entwicklung eigener geistiger Initiative an, wobei leichte geistige Arbeit diesen tariflichen Erfordernissen nicht entspricht. Die Revision rügt jedoch mit Recht, daß das Landesarbeitsgericht von diesem zutreffenden Rechtsbegriff bei seinen nachfolgenden subsumierenden Ausführungen wieder abgewichen ist. Hierzu führt das Landesarbeitsgericht im einzelnen bei seiner Überprüfung der Tätigkeit der Klägerin im Bereiche der Vorbereitung von Tagungen und Besprechungen (Arbeitsvorgang zu a) aus:

"Sie benötigt dazu nur deshalb keine wissenschaftlichen Kenntnisse, weil sie sich in ihrer langjährigen Tätig-



keit bei der Beklagten ein entsprechendes Erfahrungswissen angeeignet hat. Die Klägerin muß daher sowohl hinsichtlich des einzuschlagenden Weges als auch des zu findenden Ergebnisses eine eigene geistige Initiative entwickeln, bei der stichwortartige Hinweise des Tagungsteilnehmers die selbständige Leistung der Klägerin nicht beeinträchtigen."

Entsprechend heißt es bei der Führung des Terminkalenders (Arbeitsvorgang zu b):

"Die Koordinierung der Termine unter Einsatz dieses Fachwissens ist exemplarisch für das selbständige Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative"

und bei der Postverteilung (Arbeitsvorgang zu d):

"Die Klägerin muß aus dem Inhalt der eingegangenen Postsendung erkennen können, welchen gerade laufenden Versuch oder welche Arbeit welchen wissenschaftlichen Mitarbeiters die Sendung betrifft. Sie muß daher unter Einsatz ihres speziellen Fachwissens eine eigene geistige Initiative entwickeln und eine Entscheidung treffen."

Es erscheint bereits zweifelhaft, ob bei diesen Aufgaben der Klägerin überhaupt selbständige Leistungen im tariflichen Sinne rechtlich möglich sind. Ganz besonders gilt das für die Postverteilung. Hier kommt nämlich sowohl nach den Ausführungen des Landesarbeitsgerichts als auch nach dem seitherigen Sachvorbringen der Klägerin ein Erarbeiten von Ergebnissen unter Anwendung eines wie immer gearteten eigenen Ermessens oder Beurteilungsspielraumes begrifflich nicht in Betracht. Vielmehr steht danach jeweils fest, wem die betreffende Postsendung zuzuleiten ist, so daß insoweit

leichte geistige Arbeit im tariflichen Sinne vorliegt. Dies wird auch dadurch bestätigt, daß die Postverteilung bei Behörden und Gerichten durchweg Beamten oder Angestellten niedrigerer Besoldungs- und Vergütungsgruppen übertragen ist. Etwas anderes könnte daher bei der Klägerin allenfalls dann gelten, wenn sie - einem persönlichen Referenten oder entsprechenden Beamten vergleichbar - selbst darüber zu entscheiden befugt wäre, wem aus sachlichen Gründen bestimmte Sendungen zuzuleiten und zur Erledigung zu übertragen sind. Aber auch bei den weiteren Ausführungen des Landesarbeitsgerichts über die Tätigkeit der Klägerin bei der Vorbereitung von Tagungen und Besprechungen (Arbeitsvorgang zu a) sowie der Führung des Terminkalenders (Arbeitsvorgang zu b) ist, wie die Revision zutreffend ausführt, jedenfalls nicht ersichtlich, ob, inwieweit und in welcher Weise die Klägerin unter Anwendung eines eigenen Ermessens bzw. Beurteilungsspielraumes und Entwicklung eigener geistiger Initiative Ergebnisse zu erarbeiten hat. Dabei erscheint schon zweifelhaft, ob ihr auch insoweit hinsichtlich des einzuschlagenden Weges und des zu findenden Ergebnisses überhaupt eine Wahl- und Entscheidungsmöglichkeit bleibt. Damit ist mit der Revision nicht auszuschließen, daß das Landesarbeitsgericht in tarifwidriger Weise eine selbständige Arbeitsweise im Sinne des allgemeinen Sprachgebrauches, deren sich die Klägerin nach seinen Feststellungen bedient, mit "selbständigen Leistungen" im Rechtssinne gleichgesetzt hat.

Daher wird das Landesarbeitsgericht erneut zu überprüfen haben, ob die Hälfte der Gesamtarbeitszeit ausmachende Arbeitsvorgänge der Klägerin den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. V c BAT Fall-



gruppe 1a entsprechen und das weitere Merkmal der dreijährigen Bewährung (VergGr. V b BAT Fallgruppe 1c) erfüllt ist. Dabei ist vom Rechtsbegriff der "gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse" im zuvor erläuterten Sinne auszugehen und außerdem zu berücksichtigen, daß die einzelnen Arbeitsvorgänge ihrerseits jeweils zu 50 v.H. die Erbringung selbständiger Leistungen erfordern müssen (vgl. die Urteile des Senats vom 25. November 1981 - 4 AZR 305/79 -, zur Veröffentlichung in der Fachpresse bestimmt, und 28. März 1979 - 4 AZR 446/77 -, AP Nr. 19 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Soweit die Klägerin hierzu in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat auf ihre entsprechenden Ausführungen in der Berufungsbegründung verweist (ab Bl. 51 der Vorakten), ist das nicht ausreichend. Trotz ihrer Ausführlichkeit kann nämlich aus diesen Ausführungen der Klägerin weder zwingend hergeleitet werden, daß sie bei allen Arbeitsvorgängen selbständige Leistungen im tariflichen Sinne zu erbringen hat, noch daß solche innerhalb der Arbeitsvorgänge selbst jeweils zu 50 v.H. gefordert werden. Abgesehen davon kommt bei der Anwendung des unbestimmten Rechtsbegriffes der selbständigen Leistungen den Tatsacheninstanzen ein Beurteilungsspielraum zu, in den das Revisionsgericht nicht eingreifen kann.

Nicht näher eingegangen ist das Landesarbeitsgericht auf § 22 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 2 BAT. Diese Tarifnorm will sicherstellen, daß einem Angestellten des öffentlichen Dienstes auch diejenige Qualifizierung seiner Tätigkeit zugutekommt, die sich daraus ergibt, daß er nebeneinander mehrere Tätigkeiten ausübt, aus deren Summierung sich erst die Erfüllung bestimmter tariflicher Merkmale ergibt (vgl. auch dazu das Urteil des Senats vom 25. November 1981 - 4 AZR 305/79 -, zur Veröffentlichung in der Fachpresse bestimmt, mit weiteren Nachweisen). Dies gilt freilich



nur insoweit, als für die Arbeitsvorgänge der Klägerin die allgemeinen tariflichen Tätigkeitsmerkmale für den Verwaltungsdienst der jeweiligen Fallgruppen 1 heranzuziehen sind. Demgemäß ist es rechtlich möglich, daß sich bei der Klägerin das tarifliche Erfordernis der gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse erst aus der Summe aller unter diese Tätigkeitsmerkmale fallenden Arbeitsvorgänge ergeben kann. Soweit die Klägerin demgegenüber auf die Ausführungen auf den Seiten 18 und 19 des angefochtenen Urteils verweist und daraus eine entsprechende Überprüfung des Landesarbeitsgerichts zu ihren Gunsten herleitet, kann dem nicht gefolgt werden. Einmal stehen diese Ausführungen des Landesarbeitsgerichts nämlich im Widerspruch zu seinen entsprechenden Ausführungen zu den einzelnen überprüften Arbeitsvorgängen der Klägerin, wo anstelle gründlicher und vielseitiger von ihm nur gründliche Fachkenntnisse gefordert werden. Abgesehen davon beziehen sich die angezogenen Ausführungen des Landesarbeitsgerichts weithin nicht auf die Tätigkeit der Klägerin, sondern auf die Aufgaben der Physikalisch-Technischen Abteilung der Beklagten. Daher wird das Landesarbeitsgericht die Arbeitsvorgänge der Klägerin bezüglich des Merkmals der gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse auch noch anhand der vorstehenden Rechtsgrundsätze nach § 22 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 2 BAT zu überprüfen haben. Dabei wird es allerdings weiterhin zu beachten haben, daß das tarifliche Erfordernis der selbständigen Leistungen aufgrund der insoweit zwingenden Tarifregelung jeweils zu 50 v.H. in den einzelnen Arbeitsvorgängen erfüllt werden muß (vgl. die Urteile des Senats vom 25. November 1981 - 4 AZR 305/79 -,



zur Veröffentlichung in der Fachpresse bestimmt, und 28. März 1979 - 4 AZR 446/77 -, AP Nr. 19 zu §§ 22, 23 BAT 1975); hier kommt eine Gesamtbetrachtung der Arbeitsvorgänge nicht in Frage.

Die von der Klägerin für sich in Anspruch genommene Fallgruppe 1c der VergGr. V c BAT ist erst durch den Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT zur Neufassung der Fallgruppen 1 vom 24. Juni 1975 eingeführt worden, der am 1. Dezember 1975 in Kraft getreten ist. Dieser Tarifvertrag enthält jedoch Bestimmungen über die Anrechnung früherer Dienstzeiten, die für Bund und Länder auf der einen (§ 4) und die Kommunen auf der anderen Seite (§ 5) unterschiedlich sind. Da es sich bei der Beklagten um eine handelsrechtliche Gesellschaft handelt, können beide Tarifnormen auf sie unmittelbar nicht angewendet werden. Dennoch sind ggf. vom Landesarbeitsgericht die entsprechenden tariflichen Anrechnungsbestimmungen für Bund und Länder heranzuziehen (§ 4), da die Fachaufgaben der Beklagten denen von Bund und Ländern entsprechen, wie auch ihre vom Landesarbeitsgericht festgestellte Zusammenarbeit mit den Münchener Universitäten und Institutionen der Gesundheitsverwaltung von Bund und Ländern bestätigt. Hingegen kommt zugunsten der Klägerin entgegen ihrer auch in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat vertretenen Rechtsauffassung für die Zeit vor dem 1. Januar 1975 die Annahme einer einheitlich zu bewertenden Gesamttätigkeit im Sinne der Rechtsprechung des Senats zu den §§ 22, 23 BAT a.F. nicht in Betracht, da aus den zuvor dargelegten Rechtsgründen für ihre Aufgaben unterschiedliche tarifliche Tätigkeitsmerkmale heranzuziehen sind (vgl. die Urteile des Senats vom 26. Mai 1976 - 4 AZR 245/75 -, AP Nr. 93 zu §§ 22, 23 BAT und 18. Juni 1975 - 4 AZR 398/74 -, AP Nr. 87 zu §§ 22, 23 BAT, mit weiteren Nachweisen).



Da es der Zurückverweisung schon aus Gründen des materiellen Tarifrechts bedarf, ist auf die weiteren Rügen der Revision, mit denen Verstöße gegen allgemeine Erfahrungssätze durch das Landesarbeitsgericht behauptet werden, nicht mehr einzugehen. Dasselbe gilt für die auf § 286 ZPO gestützte prozessuale Rüge der Revision, für die ohnehin schon deswegen kein Raum ist, weil die Tätigkeit der Klägerin und der zeitliche Anteil ihrer einzelnen Aufgaben unstreitig sind (vgl. das Urteil des Senats vom 12. August 1981 - 4 AZR 15/79 -, zur Veröffentlichung in der Fachpresse bestimmt, mit weiteren Nachweisen).

Gemäß ihrer entsprechenden Antragsbeschränkung in der Revisionsinstanz begehrt die Klägerin nur noch Prozeßzinsen in Höhe von 4 v.H., wofür die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind (§ 291, § 288 Abs. 1 Satz 1 BGB).

Das Landesarbeitsgericht wird auch über die in der Revisionsinstanz entstandenen Kosten mitzuentscheiden haben.

Dr. Neumann

Dr. Etzel

Dr. Feller

Steingen

Koerner



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)